

Abhandlung

Richter Dr. Joachim Eiden und Ass. jur. Florian Walter

Zusammenarbeit als Einzelleistung?

Der Einfluss sozialer Netzwerke auf die Prüfungsform der Hausarbeit

DOI 10.1515/juru-2013-1127

Der Facebook-Gründer Mark Zuckerberg hat stets betont, Facebook sei nichts weiter als eine Plattform, um mit Menschen in Kontakt zu bleiben, die man aus dem wirklichen Leben bereits kenne¹. Dabei ist es nicht geblieben, soziale Netzwerke haben bekanntermaßen nach und nach alle Lebensbereiche durchdrungen und nun auch das Mark der Universität erreicht.

¹ The Future of Facebook, <http://www.time.com/time/business/article/0,8599,1644040,00.html> (abgerufen am 2. 5. 2013).

Joachim Eiden: Der Autor ist Richter am Amtsgericht Wolfratshausen.
Florian Walter: Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Strafrecht und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Petra Wittig an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

I. Einleitung

Dass soziale Netzwerke auch jenseits des Datenschutzrechtes vielschichtige rechtliche Probleme aufwerfen, ist spätestens seit dem Phänomen der Facebook-Massenpartys allgemein bekannt². Bekannt ist auch, dass ein Zusammenwirken zahlloser Individuen sehr produktiv und von allgemeinem Nutzen sein kann, wofür etwa der Modebegriff der Schwarmintelligenz stehen mag – man denke nur an die Online-Enzyklopädie *Wikipedia*. Weniger bekannt dürfte dagegen der zunehmende Einfluss sozialer Netzwerke auf die universitäre Prüfungspraxis sein, insbesondere auf die Prüfungsform der juristischen Hausarbeit. Diese soll – so ihre Konzeption – dem Studierenden die Möglichkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten geben,

² Zu datenschutzrechtlichen Problemen sozialer Netzwerke vgl. *Erd NVwZ* 2011, 19 ff.; zu den rechtlichen Problemen der Massenveranstaltungen vgl. *Söllner/Wecker ZRP* 2011, 179 ff.

indem er sich in einem mehrwöchigen Zeitraum vertieft mit rechtlichen Fragestellungen auseinandersetzt, dabei Rechtsquellen und Literatur auswertet, Stellung nimmt und die aufgeworfenen Probleme durch richtigen Aufbau und Anwendung der einschlägigen Vorschriften einer schlüssigen Lösung zuführt³. Dabei war der Hausarbeit stets ein gewisser Austausch zwischen den Prüflingen immanent, der einerseits um der argumentativen Diskussion willen gewünscht war, andererseits aber im Hinblick auf den Prüfungscharakter auch von jeher problematisch gesehen und teilweise heftig kritisiert wurde⁴. Durch die Verwendung sozialer Netzwerke bekommt dieser Streit eine neue Dynamik und die Hausarbeit muss, jedenfalls in ihrer bisherigen Konzeption, einmal mehr um ihre Daseinsberechtigung bangen.

II. Beschreibung eines Phänomens

Hausarbeiten werden üblicherweise in den Anfänger- und Fortgeschrittenenübungen geschrieben⁵. Anders als die Klausur findet die Hausarbeit nicht unter Aufsicht statt. Damit war sie ihrem Wesen nach schon immer anfällig für Hilfestellungen verschiedenster Art, was von der Zusammenarbeit mehrerer Prüflinge in einem unzulässigen Maß bis hin zur Erstellung ganzer Lösungen auf Sympathie- oder Honorarbasis reichte⁶.

Die neueste Form der Hilfestellung sind nun *Hausarbeitsgruppen* in sozialen Netzwerken: In den letzten Semestern lässt sich beobachten, dass über allgemeine Grundkursgruppen hinaus nunmehr eigens Gruppen zur Lösung von Hausarbeiten gegründet werden. Diese verzeichneten zuletzt stark zunehmende Teilnehmerzahlen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um sog. geschlosse-

ne Gruppen, in die man nur auf Einladung und nach Freischaltung durch den Administrator aufgenommen wird. Als Beispiel möge eine Anfängerübung dienen, deren Teilnehmer immerhin zu 84 Prozent Mitglieder einer entsprechenden Hausarbeitsgruppe waren⁷. Die Kommunikation innerhalb der Gruppe funktioniert wie ein Chat-Protokoll. Die inhaltliche Bandbreite umfasst zunächst rein organisatorische Fragen sowie allgemeine Fachfragen (z.B. »Muss ich die Quasi-Kausalität aus objektiver oder subjektiver Sicht erörtern?«). Darüber hinaus finden sich aber auch, wie das folgende Beispiel zeigen mag, mit Quellen belegte und der Sache nach vollkommen richtige Stellungnahmen zu den fachlich schwierigeren Einzelproblemen der Hausarbeit sowie Ergebnisse für ganze Tatkomplexe:

So fragt etwa ein Bearbeiter, ob die Aussetzung mit Todesfolge in einem Tatkomplex zu prüfen sei. Daraufhin wird ihm von einem anderen Bearbeiter geantwortet, dass er sie geprüft, aber im subjektiven Tatbestand abgelehnt habe, weil es seiner Meinung nach (und mit Wessels/Hettinger) am Vorsatz bzgl. der Schaffung einer konkreten Todesgefahr fehle, selbst wenn der Täter die Umstände, die die Gefährlichkeit seines Handelns ausmachen, kenne. Davor habe er §§ 227, 224 Abs. 1 Nr. 5 und § 223 StGB geprüft. Dabei habe er § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB wegen des Vorsatzes wieder abgelehnt, § 223 StGB bejaht, § 227 StGB ebenfalls, weil dieser ja bzgl. der Todesfolge nur Fahrlässigkeit nach § 18 StGB voraussetze. Damit sei der Tod auch mit einer vollendeten Tat sanktioniert und bei § 222 StGB habe er nur kurz festgestellt, dass er erfüllt sei, aber auf Konkurrenzenebene zurücktrete.

Zwar ging es in dieser Gruppe noch nicht so weit, dass eine fertige Lösungsskizze der Arbeit eingestellt wurde, dennoch besteht die Möglichkeit, aus den verfügbaren Versatzstücken eine brauchbare Lösung zu zimmern. Man kann sich daher fragen, ob die Leistung nur mehr darin besteht, herauszufinden, in welcher Reihenfolge die einzelnen Versatzstücke zusammengesetzt werden müssen, damit das Puzzle abgabereif wird⁸.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass einerseits ein großer »*Wissenspool*« geschaffen wird, aus dem der Großteil der Übungsteilnehmer schöpfen kann, zugleich aber

³ Zur Zielsetzung vgl. *Th. M. Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 6. Aufl. 2012, Rn. 12; *Tettinger/Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 4. Aufl. 2009, Rn. 292f.

⁴ So schon *Martinek* JR 1994, 270 (271f.), der der Hausarbeit einen von Anfang an tendenziell unakademischen Charakter attestiert, diese im Zeitalter der modernen Textverarbeitung als schäbiges Schmierstück bezeichnet und bereits damals die Frage stellt, ob die Bewertung und Benotung nicht vollends zur Farce gerate und die Hausarbeit deswegen nicht abgeschafft gehöre.

⁵ An manchen Universitäten wurden die Hausarbeiten aber bereits reduziert, in manchen Bundesländern sind sie dagegen sogar Bestandteil der Ersten Juristischen Prüfung.

⁶ So bereits *Martinek* JR 1994, 270 (272). Bis heute hat sich ein ganzer Geschäftszweig entwickelt, der in großem Stil ausformulierte Lösungen oder Überarbeitungen auf Stundenbasis anbietet und dabei professionell mit Werbung und Vertrieb organisiert ist. Das Geschäft mit der Angst der Studierenden blüht hier in seiner dunkelsten und verwerflichsten Form.

⁷ Wobei die Anfängerübungen an größeren Universitäten bis zu 800 Studierende umfassen können.

⁸ Natürlich kann man auch das als Schwierigkeit bzw. Leistung ansehen, aber hierbei regelt die Empirik schon einiges, wenn die Mehrheit der Antwortenden bestätigt, dass sie es auch so gelöst hätte. Damit wird dem mitlesenden Bearbeiter übrigens auch gleich noch die Angst vor der falschen Entscheidung genommen – denn wenn die Mehrheitsmeinung einer so großen Gruppe etwas annimmt, kann es so falsch nicht sein bzw. wenn es jeder so hat, wird bei den de facto relativen Korrekturmaßstäben dieser Fehler schon nicht so schwer ins Gewicht fallen.

einzelne ausgeschlossen werden, etwa weil sie gar nicht erst Mitglied des entsprechenden sozialen Netzwerkes sind oder zumindest keinen Zugang in die geschlossene Gesellschaft der Gruppe erhalten.

Aber hat dies nun tatsächlich Auswirkungen auf die Qualität der einzelnen Arbeit? Klar dürfte sein: Schlechte Bearbeiter werden trotz der zur Verfügung stehenden Bausteine nicht die 4-Punkte-Hürde zum Bestehen überspringen, dafür machen sie zu viele Fehler bei Gutachtenstil, Aufbau, Argumentation und Schwerpunktsetzung. Ebenso wenig wird es möglich sein, allein mit den Informationen aus der Gruppe eine deutlich zweistellige Note zu schreiben. Aber – so die Vermutung – das Mittelfeld wird eingebebt⁹. Einige Bearbeiter können jedoch Grundlagenfehler vermeiden und so die 4-Punkte-Hürde nehmen und eine Prüfung bestehen, die sie alleine möglicherweise nicht bestanden hätten (indem ihnen z.B. geantwortet wird, dass sie die Quasi-Kausalität im Rahmen des vollendeten Unterlassungsdelikts objektiv, beim Versuch aber subjektiv auf Basis der Vorstellung des Täters prüfen müssen). Aber auch bei den sonst bestandenen Arbeiten kann man nicht mehr danach differenzieren, ob einzelne Tatbestände oder Probleme gesehen wurden – denn diese sieht eben ein Großteil der Bearbeiter, weil sie ihm aus der Hausarbeitsgruppe bekannt sind. Dies dürfte – so eine weitere Vermutung – angesichts der bekannten Tatsache, dass Prüfungsmaßstäbe relativ sind, zu einer Benachteiligung der Bearbeiter, die nicht Mitglieder der Gruppe sind, führen: Wenn von 20 Bearbeitern, seien sie gut oder schlecht, 19 alle relevanten Vorschriften geprüft haben, wird das Fehlen eines relevanten Tatbestandes dem 20. Bearbeiter, der nicht in der Gruppe war, sicherlich einen deutlichen Punkteabzug einbringen, denn der Korrektor muss annehmen, dass das Auffinden dieses Tatbestandes unproblematisch war¹⁰.

⁹ Ähnliche Bedenken meldete bereits *Martinek* JR 1994, 270 (271) im Hinblick auf das Aufkommen der modernen Textverarbeitung an, wengleich er zum damaligen Stand der Technik von Zehnergruppen und dem Austausch von »floppy discs« ausgehen hatten.

¹⁰ Tatsächlich wurde für die oben angesprochene Hausarbeit von den Korrektoren als auffällig konstatiert, dass beinahe alle Bearbeiter sämtliche relevanten Tatbestände und Probleme zumindest angesprochen hatten.

III. Allgemeine Problematik dieser Entwicklung

Die Hausarbeit ist eine Prüfung. Im Gegensatz zur Klausur dürfen während der längeren und unbeaufsichtigten Bearbeitungszeit zusätzliche Hilfsmittel verwendet werden. Gleichwohl dürfen nicht alle Hilfsmittel verwendet werden, denn eine Prüfungsleistung soll Auskunft über die wahren Leistungen und Fähigkeiten des Prüflings geben und daher können vorgetäuschte oder sonst wie erschlichene Leistungen den Prüfungserfolg nicht rechtfertigen¹¹.

Die Chats innerhalb der oben vorgestellten Gruppen führen jedenfalls dazu, dass der einzelne Bearbeiter – auch wenn es ihm gar nicht bewusst sein mag – die Erkenntnisse aufnimmt und direkt oder indirekt verwertet. Er und seine Prüfungsleistung werden jedenfalls beeinflusst, was für alle Beteiligten zu einer Verschleierung oder gar Verfälschung der Aussagekraft des Prüfungsergebnisses führen kann.

Sicherlich könnte man einwenden, dass sich der von der Gruppe profitierende Prüfling doch selbst keinen Gefallen tue, da er eines Tages im Examen seine Leistung auch höchst selbst erbringen müsse; dies greift aber zu kurz: Heutzutage haben die einzelnen Teilleistungen bereits während des Studiums eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. In Massenfächern wie **Jura** konkurrieren die Studierenden um Stipendien, unbezahlte wie bezahlte Praktika, Hilfskraftstellen oder um die Aufnahme in Studienprogramme wie dem Erasmus-Programm; selbst für die Auswahl von Seminarteilnehmern spielen die laufenden Noten teilweise schon eine Rolle.

Soweit man sich – in Unkenntnis der detaillierten Inhalte der Gruppen-Chats – auf den Standpunkt stellt, dass das angebotene Material dürftig bis unbrauchbar sei oder der Studierende angesichts der Informationsmenge eher damit überfordert sei, die brauchbaren Informationen herauszufiltern, lässt sich entgegenhalten, dass die angesprochenen Gruppen sehr wohl immer auch eine Vielzahl richtiger und gewinnbringender Gedanken enthalten, wie das oben genannte Beispiel zeigt, das in seiner Qualität nicht als singuläre Ausnahme begriffen werden sollte. Eine diesbezügliche Kritik verkennt zudem, dass Bezugspunkt der »Qualität« der Kommentare nicht eine 18-Punkte-Musterlösung sein muss, sondern ebenso gut eine nur zum Bestehen reichende oder durchschnittliche Leistung sein kann. Weiter ließe sich argumentieren, dass es auf die Qualität des Hilfsmittels nicht ankommt, sondern, allein

¹¹ *Niehues/Fischer*, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 228.

darauf, ob ein Regelverstoß vorliegt oder nicht¹². Auch wenn der Spickzettel oder das Gesetz mit den unzulässigen Kommentierungen die ganze Prüfung über unangetastet unter dem Tisch liegen bleiben, liegt ein prüfungsrechtlicher Verstoß vor¹³.

Ein weiterer Einwand mag dahingehen, dass es Absprachen in gewissen Grenzen schon immer gab, diese ja gerade auch im Hinblick auf die fachliche und argumentative Auseinandersetzung der Studierenden miteinander erwünscht waren. Dies kann aber wegen des trotz allem verbleibenden Prüfungscharakters der Hausarbeit nur in engen Grenzen gelten. Die nun erreichte Dimension der Absprachen unterscheidet sich aber vom Prüfungstyp der Klausur und der Hausarbeit mit dem früher üblichen »Bibliotheksgespräch« deutlich.

Dazu stelle man sich folgende Prüfungssituation vor: Nachdem die Aufsichtsperson die Angabe ausgeteilt hat, verlässt sie den Raum und gibt bekannt, erst exakt fünf Minuten vor Bearbeitungsende zurückzukehren. Die Bearbeiter wissen dabei, dass sie in dieser Zeit nicht überwacht werden. Sobald die Aufsicht den Raum verlassen hat, werden die Kandidaten den Sachverhalt lesen und sich erste Gedanken machen. Anschließend werden sich die meisten zu einer Gruppe vereinen und gemeinsam eine Lösung entwickeln. Einige der übrigen werden anfangs ruhig sitzen bleiben und versuchen, die Arbeit für sich zu lösen, aber nur wenige werden bis zum Ende alleine arbeiten. Der Rest wird sich der Gruppe zuwenden. Nun werden die Studierenden, die sich zu der Arbeitsgruppe zusammengeschlossen haben, ihre Arbeitsergebnisse in einen Ordner einheften, dieser Ordner wird vervielfältigt und allen Gruppenmitgliedern (und nur diesen) an ihren Arbeitsplätzen zugänglich gemacht – mögen sie sich aktiv an der Erarbeitung der Lösung beteiligt haben oder nicht. Mit dieser Hilfe formuliert nun ein jeder seine Klausur aus. Wenn die Aufsicht zurückkehrt und die Arbeiten einsammelt, sitzen alle an ihrem Arbeitsplatz und tun so, als hätten sie ihre Arbeit alleine angefertigt. Die Ordner haben sie natürlich längst wieder weggepackt.

Dieses Szenario wäre in einer Klausur undenkbar. Als Hausarbeit läuft es wohl mittlerweile in vergleichbarer Weise ab. Verschärfend kommt hinzu, dass es die Möglichkeit gibt, in sozialen Netzwerken anonym zu bleiben. Man muss sich die geschilderte Klausursituation

damit so vorstellen, als ob manche der Teilnehmer Masken trügen, sodass die Gefahr, erkannt zu werden, falls die Aufsicht – entgegen ihrer Ankündigung – doch früher zurückkäme, nicht bestünde, denn die Aufsicht würde insoweit Gestalten sehen, die ihre Maskenköpfe zusammensteckten¹⁴.

Darin zeigt sich aber auch der Unterschied zur »herkömmlichen« Hausarbeit: Wäre es etwa vorstellbar, dass sich bei einer Kursgröße von 800 Teilnehmern 670 dieser Teilnehmer vor der Bibliothek absprechen? Dass sie – vielmehr noch – ihre gemeinsamen Erkenntnisse bis ins Detail schriftlich festhalten und für alle zeitgleich zugänglich machen? Das gesprochene Wort ist flüchtig, das Chat-Protokoll ist es nicht. Dabei handelt es sich noch nicht einmal um eine argumentative Tauschbörse, bei der jeder etwas anbieten muss, um auch etwas zu erhalten; auch eine rein passive Nutzung ohne jede eigene Beteiligung ist möglich, wie sie in »echten« zwischenmenschlichen Beziehungen auf lange Sicht kaum denkbar wäre. Das konventionelle Fachgespräch findet auf Augenhöhe statt, es ist fachlicher *Austausch*. Damit werden tendenziell Personen, die einseitig profitieren möchten, sei es, weil sie selbst fachlich schlechter sind und damit nichts anzubieten haben, sei es, weil sie den anderen ihre Erkenntnisse gerade nicht anbieten wollen, ausgeschlossen.

Problematisch erscheint unter dem Gesichtspunkt der *Fairness* und *Chancengleichheit* aber auch, dass einzelne Bearbeiter, nämlich all jene, die nicht bei dem sozialen Netzwerk oder der Gruppe angemeldet sind, von dem Wissen der anderen ausgeschlossen werden. Selbst jene, die die Prüfungsleistung alleine erbringen wollen, um eine aussagekräftige Rückmeldung über den Stand ihres Wissens zu erlangen, werden um den realistischen Maßstab dieser Bewertung gebracht: Der *Vergleichsmaßstab* wird nämlich zu ihren Lasten verändert; sie müssen sich mit einer Masse messen, die ein Wissen suggeriert, das beim einzelnen Teilchen dieser Masse womöglich gar nicht vorhanden ist. Damit wird der *Wettbewerbscharakter*, der Teil jeder Prüfung ist¹⁵, verzerrt. Dies erinnert –

¹² So ist im Rahmen der prüfungsrechtlichen Täuschungshandlung anerkannt, dass auch der untaugliche Versuch eine Täuschungshandlung darstellt, vgl. *Niehues/Fischer* (Fn. 12), Rn. 230.

¹³ Zum ungenutzten Spickzettel vgl. BayVGH, Beschl. v. 11. 3. 2008 – 7 ZB 07.612 – juris.

¹⁴ Aktuell mögen sich zwar die Mehrzahl der Mitglieder noch unter ihrem richtigen Namen anmelden (was sicher auch mit einem bisher weitgehend fehlenden Unrechtsbewusstsein zu tun hat), dies ändert aber nichts daran, dass es eben potentiell die Möglichkeit gibt, seine eigene Identität zu verschleiern und dadurch eine prüfungsrechtliche Sanktionierung zu vermeiden. Daran ändern auch die entgegenstehenden Nutzungsbedingungen sozialer Netzwerke faktisch nichts, da ein Anmelden unter falschem Namen offenkundig nicht kontrolliert, geschweige denn sanktioniert wird.

¹⁵ Für die Erste Juristische Prüfung ist dies ausdrücklich in § 16 Abs. 1 S. 2 BayJAPO erwähnt.

um es plastisch auszudrücken – an einen redlichen Radprofi, der gegen ein gedoptes Konkurrentenfeld antreten muss.

IV. Prüfungsrechtliche Problematik

Man könnte das Phänomen natürlich auch etwas technischer betrachten und auf seine prüfungsrechtliche Relevanz untersuchen, insbesondere darauf, ob Nutzung oder Initiierung einer solchen Gruppe eine prüfungsrechtliche Täuschung darstellen. Da dies im Einzelnen schwierige Fragen sind, soll die Problematik hier nur kurz angerissen werden:

Das Prüfungsrecht fasst unter den Begriff der Täuschung nicht nur die »echte« arglistige Täuschung, sondern auch die gelungene Vorteilsverschaffung¹⁶. Doch wann liegt eine solche vor?

Geklärt ist dies für die Fälle, in denen der Prüfling eine von einem anderen Prüfling erstellte gleiche oder ähnliche Prüfungsarbeit in unzulässiger Weise benutzt und sich mit der anderen Arbeit lediglich verdeckt befasst, um daraus Vorteile zu ziehen und seine Prüfungschancen ungerechtfertigt zu verbessern, oder wenn wesentliche Teile von einer anderen Arbeit stammen (mögen sie auch umformuliert sein) und der Prüfling dies nicht kenntlich macht.¹⁷ Dabei stellt sich immer die Frage, inwieweit es sich noch um eine eigene Leistung handelt, auch wenn *teilweise* fremde Gedanken verwendet werden¹⁸. Nach Ansicht des BayVGH liegt eine Täuschung auch dann vor, wenn sich zwei Prüflinge hinsichtlich wesentlicher Teile der Arbeit so untereinander abstimmen, dass die individuelle Leistung nicht mehr erkennbar ist, sondern *verschleiert* wird, beide Arbeiten aber als jeweils eigenständige Leistungen eingereicht werden¹⁹. In einer anderen Entscheidung, in der es darum ging, dass der Prüfling Internetquellen ohne Zitierung übernommen hatte, benennt dasselbe Gericht den *Umfang* der nicht zitierten Quellen und die *inhaltliche Bedeutung* für die Prüfungsarbeit als Kriterien für die Schwere der Täuschung²⁰.

¹⁶ Niehues/Fischer (Fn. 12), Rn. 229.

¹⁷ Niehues/Fischer (Fn. 12), Rn. 233; die Täuschung liegt – wie auch beim sog. Plagiat – immer darin, dass der Prüfling behauptet, eine eigenständige Leistung erbracht zu haben, dies aber tatsächlich gar nicht der Fall ist.

¹⁸ Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 386.

¹⁹ BayVGH, Urt. v. 4. 6. 1997 – 7 B 96.3733 und 3803 (nicht veröffentlicht).

²⁰ BayVGH NVwZ-RR 2005, 254 (255).

Fällt nun eine solche wie die oben vorgestellte Gruppe unter diesen Täuschungsbegriff? Man muss es wohl mit der üblichen Floskel beantworten: es kommt darauf an; und zwar darauf, inwieweit durch dieses Medium eine solch weitgehende Abstimmung erfolgt, dass eben in *wesentlichen* Teilen von keiner eigenständigen Leistung mehr gesprochen werden kann. Solange keine konkreten gedanklichen Lösungen der Probleme zur Verfügung gestellt werden, bleibt es jedem Prüfling selbst überlassen, das Gutachten auszuarbeiten. So mag es etwa beim »Bibliotheksgespräch« sein, das nur Gedanken initiiert, die argumentative Ausführung und Quellenarbeit aber dem einzelnen Prüfling überlässt. Er muss also noch immer den richtigen Aufbau beherrschen, flüssig formulieren und argumentieren und wissenschaftlich zitieren. Im Gegensatz dazu kann der Prüfling aufgrund der Hausarbeitsgruppe auf die Gedanken Hunderter, die noch dazu dauerhaft fixiert und mit Fundstellen unterlegt sind, jederzeit zugreifen. Ein gewisser Spielraum für die eigene Leistung, insbesondere die Ausformulierung verbleibt aber auch hier noch.

Der BayVGH differenziert folgendermaßen: Gegen eine Diskussion der Probleme eines Themas mit Mitprüflingen sei ebenso wenig einzuwenden wie dagegen, dass sich der Prüfling in der Fachliteratur oder bei Fällen Anregungen für seine Arbeit suche. Die Grenze zur Täuschung sei aber dort zu ziehen, wo ein Prüfling bewertungsrelevante und wesentliche Teile seiner Arbeit, ohne dies kenntlich zu machen, von Dritten übernehme oder mit Mitprüflingen *gemeinsam erarbeite* und eine zurechenbare *eigenschöpferische* Leistung damit nicht mehr gegeben sei²¹.

Dabei besteht die Besonderheit der Hausarbeitsgruppen darin, dass hier sehr viele Personen zusammenwirken, sodass der gedankliche Beitrag des einzelnen wesentlich geringer sein kann, als wenn etwa zwei Kommilitonen eine gemeinsame Lösung erarbeiten. Aber auch viele kleine Steinchen können ein fertiges Mosaik ergeben.

Würde nun eine konkrete Lösungsskizze eingestellt, würde man wohl bei jedem, der diese übernimmt, ohne weiteres von einer Täuschung ausgehen. Was aber, wenn etwa die Lösung eines einzelnen Anspruchs, eines Tatbestandes, eines Tatkomplexes eingestellt und übernommen würde? Was mag gelten, wenn einzelne Probleme in Stichpunkten und unter Angabe von Literaturquellen vorgelöst würden? Wann liegt selbst bei Großgruppen eine an sich wünschenswerte Diskussion und fachliche Auseinandersetzung vor und wann eine unerlaubte gemeinsam er-

²¹ BayVGH, Urt. v. 4. 6. 1997 – 7 B 96.3733 und 3803 (nicht veröffentlicht).

arbeitete Lösung ohne eigenschöpferische Leistung? Wo sind die Grenzen?

Klar scheint nur eines: Es muss diese Grenzen geben. Es muss sie auch für die Studierenden geben, denn sie müssen die »Spielregeln« kennen und auch wenn jede Prüfung maßgeblich von den persönlichen Qualitäten aller an ihr Beteiligten abhängt, liegt es doch am Prüfungsrecht einen äußersten Rahmen vorzugeben, um zumindest eine gewisse formale Chancengleichheit zu gewährleisten²². Wo diese Grenzen liegen, sollte sich jeder Student, aber auch und vor allem jeder Aufgabensteller und jede Universität fragen.

V. Fehlende Sensibilität als Legitimation?

Man muss es den Studierenden zugute halten – soziale Netzwerke sind allgegenwärtig. Jeder nutzt sie für die vielfältigsten Aktivitäten privater oder beruflicher Natur. In der virtuellen Parallelwelt wird nicht lange überlegt, bevor aus dem Schutz der heimischen vier Wände und vermeintlicher Anonymität heraus gehandelt wird²³. Es mag tatsächlich sein, dass sich der einzelne keine Gedanken über die Zulässigkeit oder zumindest Sinnhaftigkeit seines Handelns macht angesichts der Tatsache, dass hunderte anderer dasselbe tun. Nichtsdestotrotz unterschreibt jeder Studierende seine Hausarbeit persönlich, meist noch mit der ausdrücklichen Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt zu haben. Allein dies muss ihm Anlass geben, sich mit dem Begriff der »eigenständigen Leistung« oder der »fremden Hilfe« auseinanderzusetzen²⁴. Dabei handelt es sich um keine derartig komplexen Rechtsbegriffe, dass der Studierende (zumal der der Rechtswissenschaften!) nicht in der Lage wäre, ihren Bedeutungsgehalt zu erfassen²⁵. Dass sie sich gegenseitig Hilfe leisten, dürfte

²² Niehues/Fischer (Fn. 12), Rn. 2.

²³ Man denke nur an neue Phänomene wie »Cybermobbing« mittels Internetdiensten oder die sog. »Shitstorms«. Daran ändern auch die Nutzungsbedingungen der sozialen Netzwerke nichts, die – wie beispielsweise die facebook-Nutzungsbedingungen (Stand: 11. 12. 2012) in Nr. 5.1 – regeln, dass keine Inhalte gepostet und keine Handlungen durchgeführt werden dürfen, die die Rechte einer anderen Person oder das Gesetz verletzen.

²⁴ BayVGh, Urt. v. 4. 6. 1997 – 7 B 96.3733 und 3803 (nicht veröffentlicht).

²⁵ BayVGh, Urt. v. 4. 6. 1997 – 7 B 96.3733 und 3803 (nicht veröffentlicht) führt im Rahmen des Täuschungsvorsatzes aus, dass es sich im Gegenteil gerade um keinen so komplexen rechtlichen Begriff handelt, dass er sich nur Rechtskundigen erschliesse; damit liege ein

ihnen jedenfalls klar sein, angesichts solcher Kommentare wie dem folgenden: (nach Erörterung eines Problems durch einen Kommilitonen) »Oh vielen Dank für den Hinweis, dann schreibe ich meine Lösung noch einmal um.« Bemerkenswert ist auch das letzte Zitat aus dem Gruppen-Chat nach Abgabe der Hausarbeit: »Nochmal ein großes Dankeschön an alle, die hier mitgeholfen haben!«

VI. Fazit

Ist die Initiierung und Nutzung von Hausarbeitsgruppen in sozialen Netzwerken zulässig? Wie so oft verbieten sich pauschale Antworten. Die vorangegangenen Erörterungen zeigen jedenfalls, dass ihre Verwendung alles andere als unproblematisch ist. Es gibt Grenzen der Zusammenarbeit und diese sind spätestens dann erreicht, wenn in wesentlichen Teilen nicht mehr von einer eigenständigen gedanklichen Leistung gesprochen werden kann.

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass der fachliche Diskurs und die sogar zu beobachtende gegenseitige Hilfestellung der Prüflinge untereinander für Juristen, die sich in Hausarbeitszeiten bisher mehr durch das Verstecken oder Schwärzen von Büchern hervorgetan haben, erfreulich und bemerkenswert sind. Die Prüfung aber ist grundsätzlich eine Individual- und keine Kollektivleistung. Und die Hausarbeit ist eben auch eine Prüfung. Im Gegensatz zur Klausur wird dem Prüfling bei ihr ein Vertrauensvorschuss in Form von fehlender durchgängiger Überwachung entgegengebracht. Dieser muss durch die Redlichkeit des Prüflings gerechtfertigt und verdient werden. Vielleicht liegt dabei ein Problem darin, dass die Universität, die auf die Erste Juristische Staatsprüfung vorbereiten möchte, stillschweigend davon ausgeht, dass jeder Studierende in seinem eigenen Interesse auch ohne Überwachung eine Einzelleistung erbringen werde. Dies würde aber verkennen, dass der Studierende in den ersten Semestern nicht das Examen, sondern immer nur den jeweiligen Studienabschnitt, den er gerade zu bewältigen hat, im Blick hat; und dabei ist er nicht mehr nur ein unabhängiges Individuum, sondern Teil der Konkurrenz- und Wettbewerbssituation der Prüfung, in die er hineingeworfen wird und der er sich nicht entziehen kann. Könnte er hier nicht immer standhaft bleiben – wäre das nicht zumindest menschlich nachvollziehbar?

Verbotssirtum fern. Weiter sei die Behörde auch nicht gehalten, die Prüflinge von sich aus auf die Grenzen zulässiger Zusammenarbeit hinzuweisen.

Ob die Hausarbeit damit noch geeignet ist, ihrem Prüfungscharakter gerecht zu werden, darf bezweifelt werden. Es wäre dann aber jedenfalls Sache aller an ihr Beteiligten, diese Zweifel auszuräumen. Gelingt dies nicht, müsste man wohl eine alte Forderung aufgreifen: die Abschaffung der Hausarbeiten. Denn eines sei zuletzt auch noch angemerkt: Lüge im Falle der Hausarbeitsgruppen – jetzt oder in Zukunft – eine prüfungsrechtlich relevante Täuschung vor und würde diese nicht sanktioniert, sondern geduldet, läge damit ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancen

gleichheit vor²⁶. Auch deswegen ist also die Frage zu beantworten: Wo liegen die Grenzen und sind sie möglicherweise bereits überschritten?

²⁶ BayVGH, Urt. v. 4. 6. 1997 – 7 B 96.3733 und 3803 (nicht veröffentlicht).